

---

**Satzung**  
**über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Mainleus**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS –)**  
**vom 08.09.2008 (KrAmbl Nr. 39 vom 17.09.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom**  
**01.07.2013 (KrAmbl Nr. 32 vom 08.08.2013)**

---

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt der Markt Mainleus – nachstehend „Gemeinde“ genannt – folgende Satzung:

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschrift**

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Mainleus und Willmersreuth (§§ 2 - 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 20),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in den Gemeindeteilen Mainleus, Schwarzach und Willmersreuth (§§ 21),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22).

**Zweiter Teil**  
**Der gemeindliche Friedhof**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

**§ 2**  
**Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3**  
**Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4  
Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

**Abschnitt 2  
Ordnungsvorschriften**

**§ 5  
Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringenden Bedürfnissen kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 29) – untersagen.

**§ 6  
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der gemeindlichen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen und zu lärmern;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
7. der Öffentlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung wird befristet erteilt.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

**Dritter Teil**  
**Die einzelnen Grabstätten**  
**Die Grabmäler**

**Abschnitt 1**  
**Grabstätten**

**§ 8**  
**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9**  
**Art der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
  - b) Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
  - c) Urnengräber, Urnennischen (§ 12 Abs. 1 bis 4)
  - d) Wiesengräber für Urnen (§ 12 Abs. 5)
  - e) Grüfte (§ 13).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

**§ 10**  
**Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
  1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  2. Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

**§ 11  
Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 28), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

**§ 12  
Urnengrabstätten,  
Art und Verwendung der Urnengräber**

- (1) Für die Urnenbeisetzung stehen zur Verfügung:
  - a) Urnennischen in der Urnenwand
  - b) Urnen-Familiengräber
  - c) Wiesengräber
- (2) Die Urnennischen in der Urnenwand werden als Doppelkammer (Belegung mit 2 Stück Urnen möglich) ausgeführt. Die Urnennischen in der Urnenwand werden mit einer Schriftplatte verschlossen, auf welcher der Name und die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden. Um das Gesamterscheinungsbild der Urnenwand nicht zu beeinträchtigen, müssen die Inschriften einheitlich sein. Schriftart und -größe legt die Gemeinde durch Verwaltungsanweisung fest.
- (3) An der Schriftplatte dürfen keine Gefäße, Kerzen, Bilder oder andere Symbole einschließlich Halterungen für den Grabschmuck angebracht werden. Grabschmuck in Form von Blumensträußen, Gestecken, usw. kann auf dem dafür vorgesehen Plattenstreifen am Fuß der Urnenwand abgelegt werden.
- (4) Außerdem können bis zu vier Urnen in den allgemeinen Reihen- und Familiengräbern und Grüften beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung in Kindergräber ist nicht gestattet.
- (5) Urnengräber im Wiesengrabfeld werden einheitlich als Rasenfläche hergerichtet und ausschließlich vom Markt Mainleus gepflegt. Das Auflegen von Grabschmuck und das Errichten von Grabmalen ist nicht gestattet. Vor dem Wiesengrabfeld hat der Markt Mainleus eine gemeinsame Gedenktafel errichtet und die Möglichkeit geschaffen, die Bestatteten namentlich zu nennen. Die Namensnennung erfolgt auf Wunsch der Angehörigen gegen Kostenerstattung durch den jeweiligen Auftraggeber. Schriftart und -größe legt die Gemeinde durch Verwaltungsanweisung fest.

**§ 12 a  
Anzeigen einer Urnenbeisetzung**

Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung sind vorzulegen.

**§ 12 b  
Urnenbeisetzung**

- (1) Die Beisetzung der Urnen außerhalb der Urnennischen erfolgt unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 80 cm.

- (2) In Urnen-Familiengräber dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden; bei Reihen- und allgemeinen Familiengräbern wird durch die Beisetzung von Urnen die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätten nicht berührt.
- (3) Die Beisetzung von Urnen in allgemeinen Reihen- und Familiengräbern kann auch oberirdisch in einer mit der Grabstätte fest verbundenen Überurne erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihen- und Wahlgräber.

### **§ 12 c**

#### **Ruhefrist und Nutzungszeit bzw. Verschonungszeit**

- (1) Die Nutzungszeit beträgt bei Urnennischen und Urnen-Familiengräbern 20 Jahre. Sie kann jeweils um weitere 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens mit Ablauf der Nutzungszeit bei der Gemeinde zu beantragen. Geht die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die Gebühr zum Erwerb des weiteren Grabrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (2) Mit Ablauf der Verschonungszeit für das Reihengrab oder der Nutzungszeit für das Wahlgrab und die Gruft endet das Recht zum Belassen von Urnen in oder auf diesen Grabstätten.
- (3) Wird die Verschonungszeit oder die Nutzungszeit der Grabstätte nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist die Gemeinde berechtigt, die Urne zu entfernen und sie an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Besondere Nachweise über den Verbleib dieser Urnen werden nicht geführt.
- (4) Wiesengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Urnenbeisetzungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Wiesengrabfeld abgegeben werden. Bei Beisetzungen im Wiesengrabfeld wird kein Nachweis über die Lage der Urne geführt. Urnenumbettungen aus dem Wiesengrabfeld können nicht vorgenommen werden. Die Nutzungszeit für Wiesengräber beträgt einmalig 20 Jahre.

### **§ 13**

#### **Grüfte**

- (1) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Erwerber einer Gruft neben dem Benutzungsgebühren zu entrichten. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten.
- (2) Nichtüberbaute Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 40 cm zu versehen.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt 60 Jahre; sie kann jeweils um 30 Jahre verlängert werden.

- (4) Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlgräber entsprechend.

#### **§ 14 Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- |  |   |
|--|---|
| 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 1,20 m<br>Breite: 0,60 m                                   |
| 2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):       | Länge: 2,00 m<br>Breite: 1,00 m                                   |
| 3. Wahlgräber (§ 11)                       | Länge: 2,00 m<br>Breite: 2,00m + 1,00 m<br>für jedes weitere Grab |
| 4. Urnengrabstätten (§ 12 Nr. 1 b):        | Länge und Breite je 0,90 m  |
| 5. Urnen-Wiesengräber (§ 12 Nr. 1 c):      | Länge und Breite je 0,40 m  |
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt:  
bei Kindern bis 6 Jahren wenigstens 1,10 m,  
bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens 1,30 m,  
ansonsten wenigstens 1,80 m.
- (4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante der Urne beträgt wenigstens 0,70 m.

#### **§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.



- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist.  
Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **Abschnitt 2 Die Grabmäler**

### **§ 16 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

**§ 17**

**Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- |   |             |
|---|-------------|
| 1. bei Kinderreihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Höhe 0,80 m |
| 2. bei Reihengräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):       | Höhe 1,20 m |
| 3. bei Wahlgräbern (§ 11):                      | Höhe 1,20 m |
| 4. bei Urnengrabstätten (§ 12 Nr. 1 b):         | Höhe 0,60 m |
- (2) Die Breiten der Grabmäler dürfen die nach Abs. 3 zulässigen Breiten der Grabeinfassung nicht überschreiten.
- (3) Für Grabeinfassung der Kinderreihengräber, Reihengräber, Wahlgräber und Urnengrabstätten gelten die in § 14 angegebenen Maße entsprechend.

**§ 18**

**Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einglen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

**§ 19**

**Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

**§ 20  
Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

**Vierter Teil  
Das gemeindliche Leichenhaus**

**§ 21  
Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

**Fünfter Teil**

**§ 22  
Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

(§§ 23 bis 26 aufgehoben)

**Sechster Teil  
Bestattungsvorschriften**

**§ 27  
Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

**§ 28  
Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 8 Jahre und für Verstorbene bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 12 Jahre.

**§ 29  
Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

**Siebter Teil  
Schlussbestimmungen**

**§ 30  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 27 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 16) oder diese entgegen § 20 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 15).

**§ 31  
Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassenes gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 32  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Mainleus (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS –) vom 03. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 54 vom 28. Dezember 1996), geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 13. Dezember 2006), außer Kraft.

Mainleus, den 08. September 2008

**Markt Mainleus**

Adam  
Erster Bürgermeister